



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Umsatzsteuer: Die Lieferung und der Erwerb neuer Fahrzeuge in der EU

Nr. 119/21

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. Katja Berger

Geschäftsbereich Recht | Steuern
der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-1390

Fax: 0911/13 35-1463

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: Februar 2021

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Die Lieferung neuer Fahrzeuge in der Europäischen Union

I. Grundsatz

Neue Fahrzeuge sollen grundsätzlich mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes belastet werden.

Dies erreicht der Gesetzgeber, indem er

1. die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge immer von der Umsatzsteuer befreit,
2. den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge immer als steuerpflichtig behandelt und
3. auch Privatleute insoweit den Unternehmern gleichstellt.

II. Definition „Fahrzeug“

Gemäß § 1 b Abs. 2 S. 1 UStG sind Fahrzeuge:

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 ccm oder einer Leistung von mehr als 7,2 KW,
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 m,
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 kg beträgt.

III. Definition „Neu“

Ein Fahrzeug gilt nach § 1 b Abs. 3 UStG als neu, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

IV. Behandlung beim Lieferer

Die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge, also die Lieferung von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in einen anderen, ist unabhängig vom Status des

Verkäufers und der Person des Erwerbers **stets steuerfrei**. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug über die Grenze bringt.

Auch eine Privatperson wird wie ein Unternehmer behandelt, wenn sie ein neues Fahrzeug an einen Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet verkauft. Damit werden auch gelegentliche Lieferungen neuer Fahrzeuge erfasst.

Der gelegentliche Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a UStG hat einen Anspruch auf Vorsteuerabzug hinsichtlich der auf den Kaufpreis des neuen Fahrzeugs entfallenden Steuer (§ 15 Abs. 4 a UStG). Ein weiterer Vorsteuerabzug (z.B. Nebenkosten der Anschaffung) scheidet aus. Der **Vorsteuerabzug ist beschränkt** auf den Betrag, der für die gelegentliche Lieferung geschuldet würde, wenn sie nicht steuerfrei wäre. Veräußert der gelegentliche Fahrzeuglieferer das neue Fahrzeug unter den Anschaffungskosten, kann deshalb nur ein entsprechender Teil als Vorsteuer abgezogen werden.

Der Vorsteuerabzug kann erst zum Zeitpunkt der Weiterlieferung des neuen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein deutscher Privatmann verkauft am 09.01.2021 einen neuen Pkw an einen französischen Abnehmer zum Preis von 25.000,-- Euro. Die Anschaffungskosten haben 30.000,-- Euro plus 5.700,-- Euro Umsatzsteuer betragen.

Verkaufspreis (steuerfrei):	25.000,-- Euro
Anschaffungskosten: 30.000,-- Euro	
Umsatzsteuer:	5.700,-- Euro

Auf die Lieferung des Pkw entfallende (fiktive) Umsatzsteuer und damit als Vorsteuer abziehbar: 19 % von 25.000,-- Euro = 4.750,-- Euro (also nicht 5.700,-- Euro!). Der Privatmann kann die Erstattung dieser Vorsteuer mittels Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung beantragen.

V. Rechnungstellung

Über eine innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs ist – unabhängig vom Status des Verkäufers oder Käufers – eine Rechnung (§ 14 a Abs. 3 UStG) auszustellen.

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung daher Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des Lieferanten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt.
- Die Rechnung muss alle nötigen Angaben enthalten, damit das Fahrzeug als neu identifiziert werden kann (technische Daten, Datum der Inbetriebnahme, Kilometerleistung, Zeitpunkt der Lieferung; § 14 a Abs. 4 UStG).

VI. Nachweis der Steuerfreiheit

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an eine Privatperson geliefert, sind zunächst die selben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen. *Darüber hinaus* verlangt die Finanzverwaltung bei Lieferungen an Private, dass nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Straßenverkehr amtlich zugelassen worden ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Nachweis der Beförderung oder der Versendung des Fahrzeugs in das übrige Gemeinschaftsgebiet in anderen gleichermaßen eindeutigen und leicht nachprüfbarer Weise, z.B. durch den Nachweis der Erwerbsbesteuerung, erfolgt.

VII. Behandlung beim Erwerb

Der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs ist stets im Bestimmungsland zu versteuern - auch wenn der Erwerber Privatmann (Nichtunternehmer oder Kleinunternehmer) ist. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen mit dem Tag des Erwerbs. Die Steuer ist für jeden einzelnen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung, § 16 Abs. 5 a UStG). Der Erwerber hat hierzu innerhalb von zehn Tagen nach dem Erwerb des Fahrzeugs eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Steuer zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a UStG).

Beispiel:

Ein deutscher Urlauber kauft in Frankreich einen Neuwagen. In Frankreich fällt keine Umsatzsteuer an. In Deutschland muss er aber den Erwerb dem Finanzamt melden und die Umsatzsteuer entrichten.

Die Kfz-Zulassungsstelle überwacht dies bei der Zulassung und schickt ggf. dem Finanzamt eine Mitteilung.

VIII. Problemfall

Sollte bei der Lieferung des Fahrzeugs z.B. der deutsche Verkäufer fälschlicherweise eine Umsatzsteuer ausgewiesen haben, muss sich der Erwerber, z.B. der Franzose, an seinen Verkäufer halten und von diesem die bezahlte Umsatzsteuer zurückverlangen. Der Verkäufer berichtigt dann seinerseits gegenüber dem Finanzamt.